

Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Abteilung 4

Hochbau, Stadtentwicklung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 17.11.2021
Zahl: 01/0100/2021/Mag.Hu/Vo.

Gemäß § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020 und § 4 Abs. 3 und 3a Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/1995, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die mit Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.1997, Zahl: 1-0041/1997, festgelegte Bezeichnung

**AUFSCHLIESSUNGSGEBIET
für die Parzelle Nr. 58/6 KG 73415 Olsach
laut beiliegendem Lageplan Maßstab 1:1000 (Anlage „A“)
im Gesamtausmaß von ca. 1.140 m²**

wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Spittal an der Drau, am 13.01.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

Erläuterungsbericht

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Okt.1988 Zl.:3-0312/1988 und mit Verordnung des neuen Flächenwidmungsplanes 1998 wurden als Bauland ausgewiesene Flächen gem. § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt, weil für diese Flächen die Aufschließungsmerkmale zur Gänze oder teilweise fehlten und kein unmittelbarer Bedarf für die Baulandfreigabe vorhanden war.

Gemäß § 4 Abs. 3 K-GplG 1995 hat der Gemeinderat die Festlegungen als Aufschließungsgebiet“ aufzuheben, wenn

die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept vorgegebenen Zielen nicht widerspricht und die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet weggefallen sind. Weisen als Aufschließungsgebiete festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auf für ihre Rechtsnachfolger in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Gemäß § 4 Abs. 3a K-GplG 1995 hat der Gemeinderat die Festlegungen als Aufschließungsgebiet“ aufzuheben, wenn

die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und

seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und

hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden, und

der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Von Amtswegen wurde nunmehr festgestellt, dass die Voraussetzungen gem. K-GplG gegeben sind.

Feststellung:

Die gegenständliche Parzelle befindet sich im Bereich Schwarzenbach in unmittelbarer Nähe von bereits gewidmetem Bauland – Dorfgebiet. Die Parzelle ist eine nach Süd-Westen geneigte Grundstücksfläche. Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden. Die Grundstücksfläche wird über einen bestehenden Servitutsweg im Nord-Westen aufgeschlossen Die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, elektrische Versorgung und die Telekommunikationsversorgung ist für diesen Bereich gewährleistet.

Die Aufschließung der Grundstücke kann ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erfolgen, da die Infrastruktur bereits in wirtschaftlich erreichbarer Nähe vorhanden ist. Aus den angeführten Gründen ist die Verordnung "Aufschließungsgebiet" aufzuheben.

Für den Bürgermeister:

i.A.

DI (FH) Günther Wolligger

Anlage: Lageplan

